



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail!

an:

Regierungen, Bergämter;

nachrichtlich:

LfU, StMI, StMB, StMWi, StMELF

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75e-U8718.30-2018/2-14

Telefon +49 (89) 9214-3114
Dr. Georg Everwand

München
13.09.2019

Vollzug der Störfall-Verordnung;
Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS) 120 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen"

Anlage:

Erläuterungen des BayStMUV zur TRAS 120 (Stand 05.09.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat entsprechend § 51a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine sicherheitstechnische Regel „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ erstellt, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) nach Anhörung der für die Anlagensicherheit zuständigen obersten Landesbehörden am 21.01.2019 im Bundesanzeiger (BAZ) bekanntgegeben wurde. Am 15.03.2019 wurde dazu vom BMU eine Änderung im BAZ veröffentlicht.

Die TRAS 120, die o. g. Änderung, eine inoffizielle Lesefassung der TRAS 120 sowie Hinweise und Erläuterungen des AK Biogasanlagen der KAS sind im Internet unter der Adresse <https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html> abrufbar.

Die TRAS 120 dient als Erkenntnisquelle für die sicherheitstechnischen Anforderungen für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Biogasanlagen. Zu

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

ihrer Anwendung in Bayern gibt das StMUV folgende grundsätzliche Hinweise:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen Biogasanlagen, die als Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs der Störfall-Verordnung (StörfallV) unterliegen und immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen, die der StörfallV nicht unterliegen.
 - a. Biogasanlagen, die als Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs der StörfallV unterliegen, sind i. d. R. alle drei Jahre von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG sicherheitstechnisch zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der zeitnah durchzuführenden Vor-Ort-Besichtigung zu berücksichtigen. Insofern bedarf es einer entsprechenden Terminkoordinierung.
 - b. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die der StörfallV nicht unterliegen, sind i. d. R. alle sieben Jahre – bei E-Anlagen i. d. R. alle 6 Jahre – von einem Sachverständigen nach § 29a BImSchG sicherheitstechnisch zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der zeitnah durchzuführenden Regelüberwachung zu berücksichtigen. Damit wird der in der TRAS 120 vorgesehene generelle Überprüfungsrhythmus von sechs Jahren an die Rhythmen der Regelüberwachung für E- und V-Anlagen in Bayern angepasst. Die erforderliche Terminkoordinierung ist ebenfalls zu berücksichtigen.
2. Ferner ist zwischen Bestandsanlagen und neu zu errichtenden Anlagen zu unterscheiden.
 - a. Bei neu zu errichtenden Anlagen sind die weiteren Vorgaben der TRAS 120 bei Planung, Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb heranzuziehen.
 - b. Bei Bestandsanlagen, bei denen die Vorgaben für Beschaffenheit und Betrieb aus technischen Gründen nicht nachträglich umgesetzt werden können, sind im Einzelfall abweichende Maßnahmen möglich (vgl. Fußnote 1 Satz 2 TRAS 120).

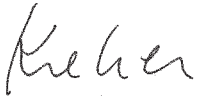
Sofern bei Bestandsanlagen und neu zu errichtenden Anlagenteilen Abweichungen von der TRAS 120 auftreten, die aus technischen Gründen nicht nachträglich behoben werden können, soll der Sachverständige nach § 29a BImSchG auch zielführende alternative Maßnahmen vorschlagen und begründen.
3. Bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen, die auch kein Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches sind, können die sicherheitstechnischen Anforderungen der TRAS 120 wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage nach §§ 22 und 23 BImSchG nicht auf das Immissionsschutzrecht gestützt werden.
4. Vorschriften nach anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

Basierend auf dem oben beschriebenen Konzept der sicherheitstechnischen Überprüfung sind in der Anlage weitere detailliertere Punkte zusammengestellt, die in Bayern abweichend von der TRAS 120 angewendet werden sollen. Die Anlage wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um geeignete Unterrichtung der nachgeordneten Behörden.

Der Fachverband Biogas erhält einen Abdruck des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin

Erläuterungen des BayStMUV zur TRAS 120 (Stand 05.09.2019)

1. Zur Ziffer 1.5.1 Gefahrenanalyse und Gefährdungsbeurteilung:

Ermittlung und Bewertung der Gefahrenquellen nach Kapitel 3 der TRGS 529 beziehen sich auf eine systematische Betrachtung der Gefahren und eine Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Beschäftigten. Für Betriebsbereiche/Bestandteile von Betriebsbereichen (nachfolgend BB) sind davon unabhängig die Gefahren von Störfällen zu ermitteln und zu bewerten (§ 8 i. V. m. Anhang III Nr. 2 b Störfall-Verordnung (StörfallV)). Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die kein BB sind, sind Ermittlung und Bewertung der Gefahrenquellen entsprechend § 1 Abs. 2 2. Spiegelstrich und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG durchzuführen. Wenn die Gefährdungsbeurteilungen gemäß BetrSichV und TRGS 529 alle Anforderungen der StörfallV und TRAS 120 abdecken, ist keine separate Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Redaktioneller Hinweis: In Ziffer 1.5.1 Abs. 2 ist im Satz 2 das Wort „Sätze“ durch das Wort „Absätze“ zu ersetzen. Damit lautet dieser Satz: „Die Absätze 1 und 2 umfassen auch das An- und Abfahren sowie Instandhaltungsmaßnahmen, einschließlich Wartung, und auch die Auslegung, die Planung sowie die Errichtung.“ (Erklärung: Im ursprünglichen Entwurf der TRAS 120 bestand Ziffer 1.5.1 aus nur einem Absatz. Nach der Aufteilung in 2 Absätze erfolgte keine Folgeänderung.)

2. Zur Ziffer 1.5.4 und 2.1 Abs. 8 Eingriffe Unbefugter:

Biogasanlagen, die der StörfallV unterliegen, sollen von einer geeigneten Einfriedung, z. B. einem Zaun oder einer anderen nicht einfach überwindbaren baulichen Einrichtung umgeben sein (vgl. LfU-Studie „Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Betriebsbereichen vor Eingriffen Unbefugter - im Rahmen der Störfall-Verordnung“, 2005).

Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die nicht der StörfallV unterliegen sowie für bestehende Anlagen, die der StörfallV unterliegen, aber bei denen eine geeignete Einfriedung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist der unberechtigte Zugang zu Anlagenteilen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Diese sind Gegenstand der Sachverständigenprüfung.

3. Zur Ziffer 2.1 Abs. 2 Vorhalten der Standsicherheitsnachweise:

Diese Forderung ist insbesondere bei neu zu errichtenden Biogasanlagen oder Teilen von Biogasanlagen zu beachten.

4. Zur Ziffer 2.2.1 Abs. 2 Aktualität von Feuerwehrplänen:
Feuerwehrpläne müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Eine Prüfung des Feuerwehrplans ist bei Änderungen, die den Brandschutz betreffen könnten, erforderlich.

5. Zur Ziffer 2.3. Abs. 5 Nichtvorhandensein einer Zoneneinteilung:
Diese Anforderung zum Explosionsschutz ist als Auffangposition zu verstehen. In der Regel sollten die Abs. (1) bis (4) mit den dort genannten Regelwerken ausreichen. Andernfalls ist der Einzelfall zu betrachten.

6. Zu Ziffern 2.6.1.1 Nr. 3 und 2.6.5.2 Abs. 8 Überprüfung und Fortschreibung von Notfalldokumenten:
§ 10 Abs. 4 StörfallV sieht für BB der oberen Klasse eine Überprüfung und ggf. Fortschreibung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne bzw. der für die Erstellung der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Angaben einen Zeitraum von höchstens drei Jahren vor. Vor diesem Hintergrund scheint für Biogasanlagen, die BB der unteren Klasse sind, und für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die kein BB sind, ein Zeitraum von maximal fünf Jahren ausreichend.

7. Zur Ziffer 2.6.1.1 Nr. 8 Meldepflicht von Ereignissen:
Eine Meldepflicht für Ereignisse in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, die kein BB sind, ist im Immissionsschutzrecht nicht normiert. Die Unterrichtung der für die Bewältigung des konkreten Ereignisses zuständigen Behörden ist ausreichend. § 19 StörfallV und Meldepflichten nach anderen Vorschriften (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallversicherung u. Ä.) bleiben unberührt.

8. Zu Ziffern 2.6.3 Abs. 5 i. V. m. 3.5.1. und 3.5.5, jeweils Abs. 8 Dichtheit und Überwachung von Membransystemen:
Die Dichtheit von Membransystemen ist vom Betreiber zu überwachen. Hierzu sind sie mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran zu betreiben, die eine ständige Überwachung des Zwischenraums ermöglicht. Der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen von Biogas zu überwachen. Die gemessenen Werte sind bei Anlagen die BB sind täglich abzulesen und wöchentlich auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen, die kein BB sind, ist eine wöchentliche Prüfung des Zwischenraums auf Leckagen von Biogas ausreichend, wenn zusätzliche anlassbezogene Messungen, z. B. nach Starkwindereignissen, Druckschwankungen etc., vorgenommen werden. Die Werte sind zu dokumentieren. Diese Überwachungsmaßnahme kann als Mindestanforderung bei bestehenden Anlagen, die der StörfallV unterliegen, durchge-

führt werden, bis sich eine kontinuierliche Überwachung im Praxisbetrieb bewährt hat. Membransysteme, die in BB installiert sind und letztgenannte Anforderung nicht erfüllen, sind spätestens bis zum Ende ihrer Standzeit oder nach irreparabler Beschädigung der Membran gegen ein überwachbares zweischaliges System auszutauschen. Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die kein BB sind, ist in Ausnahmefällen die weitere Verwendung von einschaligen Gasspeichersystemen möglich, wenn mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden:

- Max. Methanpermeation analog den Anforderungen gemäß 3.5.1 Abs. 1 von

$$500 \frac{ml}{m^2 * d * 1000 hPa}$$

- Austausch der einschaligen Membran nach spätestens 6 Jahren. Der Zeitraum kann entsprechend dem Ergebnis einer sicherheitstechnischen Prüfung (vgl. Ziffer 2.6.4 Abs. 3) angemessen verlängert werden.
- Statischer Nachweis für die Unterkonstruktion in Bezug auf Schneelasten und regelmäßige Prüfung der Unterkonstruktion auf Funktionstüchtigkeit (spätestens nach 6 Jahren bzw. anlassbezogen z. B. mit Gewichtsbelastungstests; vgl. Ziffer 2.6.4 Abs. 6).
- Nachweis der Berücksichtigung von möglichen Windlasten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Sturmnetz, Begrenzung der max. Höhe etc.).
- Einhaltung der zusätzlichen Anforderungen für Klemmschlauchsysteme gemäß Ziffer 3.5.3 Abs. 3.
- Zur Vermeidung von unzulässig hohen Materialtemperaturen und das Ansprechen von Über- und Unterdrucksicherungen bei Temperaturschwankungen ist ein Gasmanagement nachzuweisen, welches die möglichen Gasvolumenausdehnungen aufgrund von Temperaturunterschieden ausreichend berücksichtigt (Gasspeicherreserve, BHKW-Lastmanagement, etc.).
- Einsatz nur bei Behältern mit einem maximalen Durchmesser von 30 Metern.

Dies ist im Einzelfall vom Betreiber gutachterlich nachzuweisen.